

**BESCHEINIGUNG**

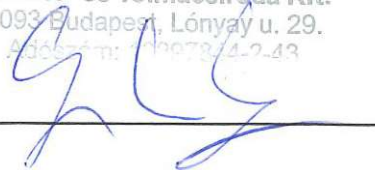
(O-50841)

Wir bescheinigen hiermit, dass die beigefügte Übersetzung, die wir für die **Stiftung Deutsche Schule Budapest** nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt haben, die richtige und genaue **deutsche** Übersetzung des **ungarischen** Ausgangstextes ist.

Vorliegende Übersetzung gilt als vom Fachübersetzer angefertigte Übersetzung gemäß § 6/A der Verordnung 24/1986 (VI.26) des ungarischen Ministerrates über Fachübersetzung und Dolmetschen.

**Budapest, am 03.12.2019.**

**AFFORD**  
Fordító- és Tolmácsiroda Kft.  
1093 Budapest, Lónyay u. 29.  
Adószám: 10973/4-2-43



Projektleiter  
Afford Übersetzungs- und Dolmetscherbüro

**GRÜNDUNGSURKUNDE  
DER STIFTUNG  
DEUTSCHE SCHULE BUDAPEST**

- mit Änderungen in einheitlicher Fassung -

*(die Änderungen sind kursiv und fett gedruckt, die gelöschten Bestimmungen siehe in der Fußnote)*

Gemäß dem „Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über die kulturelle Zusammenarbeit betreffend die Deutsche Schule Budapest“ haben die Unterzeichnenden vorliegender Gründungsurkunde zwecks Erweiterung und Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen <sup>1</sup>Ungarn und der Bundesrepublik Deutschland die Stiftung Deutsche Schule Budapest unbefristet errichtet, die seit dem 23. April 1992 tätig ist. (hiernach: Stiftung)

I. Gründer der Stiftung

1. <sup>2</sup>Ungarn, vertreten durch das <sup>3</sup>Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen (<sup>4</sup>1054 Budapest, Akadémia u. 3.)
2. Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest (1052 Budapest, Városház u. 9-11.)
3. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Auswärtiges Amt (Werderscher Markt 1, <sup>5</sup>10117 Berlin)
4. Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für <sup>6</sup>Kultus, Jugend und Sport (Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart)

(Hiernach: Gründer)

II. Name der Stiftung

Budapesti Német Iskola Alapítvány (Stiftung Deutsche Schule Budapest)

---

<sup>1</sup> Gelöscht: Republik Ungarn

<sup>2</sup> Gelöscht: Republik Ungarn

<sup>3</sup> Gelöscht: Ministerium für Kultur und Allgemeinbildung (Rechtsnachfolger: Ministerium für Bildung und Kultur)

<sup>4</sup> Gelöscht: 1055 Budapest, Szalay u. 10-14.

<sup>5</sup> Gelöscht: 11013

<sup>6</sup> Gelöscht: Ministerium für Kultur, Jugend und Sport (Baden- Württemberg, Schloßplatz 4, 70173 Stuttgart)

### III. Sitz der Stiftung

1121 Budapest, Cinege út 8/c.

Adresse der Webseite der Stiftung: <http://www.deutscheschule.hu>.

### IV. Zweck und Gegenstand der Stiftung

1. Das Ziel der Stiftung ist die Deutsche Schule Budapest – Thomas Mann Gymnasium (deutsche Grundschule und Gymnasium) (hiernach: Schule) als deutsch-ungarische Begegnungsschule zu errichten und zu erhalten. Die Einzelfragen sind im Zweiten Zusatzabkommen zum „Abkommen zwischen den Regierungen der Republik Ungarn und der Bundesrepublik Deutschland über die kulturelle Zusammenarbeit betreffend die Deutsche Schule Budapest“ geregelt.
2. <sup>7</sup>Die Stiftung hat eine gemeinnützige Rechtsstellung und führt eine gemeinnützige Tätigkeit im Hinblick darauf aus, dass sie als Schulträger einer Bildungs- und Erziehungseinrichtung, ferner durch Ausübung der Bildungs- und Erziehungstätigkeit in einer Grundschule und im Gymnasium <sup>8</sup>eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, die gemäß §74 Abs. 1-2 bzw. §2 Abs. 1 und §4 Ziffer 14a Buchst. c), g) und u) des Gesetzes Nr. CXC vom Jahr 2011 über das nationale Erziehungswesen die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Ungarischen Staates ist.

### V. Art der Stiftung

1. Die Stiftung ist eine öffentliche, für gemeinnützigen Zweck langfristig für die Aufrechterhaltung und Betreibung einer Schule errichtete Stiftung, an deren Dienstleistungen sich jeder beteiligen kann. Darüber hinaus kann sie zwecks Umsetzung ihrer Ziele sonstige Zuwendungen auch im Rahmen eines öffentlichen, für jeden zugänglichen <sup>9</sup>Systems, und zwar <sup>10</sup>zu Bedingungen in §43 des Gesetzes Nr. CLXXV vom Jahr 2011 über das Vereinigungsrecht, über die gemeinnützige Rechtsstellung, über Betrieb und Unterstützung von Zivilorganisationen (hiernach mit der ungarischen Abkürzung „Ectv.“ genannt) gewähren. Die Bedingungen der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stiftung <sup>11</sup>werden von der Stiftung <sup>12</sup>auf ihrer offiziellen Webseite veröffentlicht.

<sup>7</sup> Gelöscht: Die Stiftung funktioniert als gemeinnützige Organisation im Hinblick darauf, dass sie die nachstehenden gemeinnützigen Tätigkeiten laut §26 Buchst. c) Ziffer 4, 5 und 10 a) des Gesetzes Nr. CLVI vom Jahr 1997 über die gemeinnützigen Organisationen (hiernach: Kszt.) ausübt;

- Erziehung und Bildung, Entwicklung von Fähigkeiten, Wissensvermittlung
- kulturelle Tätigkeit
- Kinder und Jugendschutz bzw. Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen

<sup>8</sup> Gelöscht: pädagogische fachliche Dienstleistungen

<sup>9</sup> Gelöscht: Bewerbungs-

<sup>10</sup> Gelöscht: in §15 des Kszt.

<sup>11</sup> Gelöscht: Bewerbung

<sup>12</sup> Gelöscht: in der Zeitschrift „Hegyvidék“ und

Die Bedingungen der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stiftung <sup>11</sup>werden von der Stiftung <sup>12</sup>auf ihrer offiziellen Webseite veröffentlicht.

2. Die Stiftung ist öffentlich, jede in- bzw. ausländische natürliche Person oder Rechtspersönlichkeit oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die bzw. welche die Zielsetzungen und die Regelungen der Stiftung akzeptiert, kann mit finanziellen oder sonstigen Vermögenszuordnungen, Angeboten beitreten. Über die Annahme des Beitritts (d.h. der Unterstützung, der Spende, der Angebote) entscheidet der Stiftungsrat. Beitretende werden nicht zu Gründern der Stiftung.
- 3.<sup>13</sup> Die Organisation der Stiftung ist parteiunabhängig, an Parteien wird keine finanzielle Unterstützung gewährt und von diesen wird auch keine Unterstützung angenommen bzw. die Stiftung führt keine direkte politische Tätigkeit aus.

## VI. Das Stiftungsvermögen und dessen Bewirtschaftung

1. Für die Stiftungszwecke stellen die Gründer die nachstehenden Beiträge zur Verfügung, die sowohl bei Geldeinlage, als auch bei Sacheinbringung ins Eigentum der Stiftung übergehen:

- a) <sup>14</sup>Ungarn (Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen):  
1.000.000,- Forint bei der Gründung (welcher Betrag bei der Gründung geleistet wurde) sowie die im Gesetz über das jeweilige zentrale (Jahres)budget von Ungarn und die in Rechtsnormen über die Finanzierungsregeln der nicht staatlichen Einrichtungen für Allgemeinbildung definierten staatlichen Zuschüsse für Allgemeinbildung werden gewährt.
- b) Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest  
Bereitstellung des bebauten Grundstückes in Budapest, XII., Cinege út 8/c, diese ging bei der Gründung in Erfüllung.
- c) Bundesrepublik Deutschland:
  - Kostentragung der inneren Umbauarbeiten, Sanierungsarbeiten des zum vorübergehenden Betriebs gesicherten Gebäudes in Cinege út, nach der Gründung wurde geleistet,
  - Bereitstellung und Vergütung von vermittelten Lehrkräften für den deutschsprachigen Unterricht,
  - Gewährung der Schulbeihilfe laut den deutschen offiziellen Förderungsrichtlinien betreffend die Schulen welche die Idee der Begegnung von Kulturen integrieren (sog. Begegnungsschulen);

<sup>11</sup> Gelöscht: Bewerbung

<sup>12</sup> Gelöscht: in der Zeitschrift „Hegyvidék“ und

<sup>13</sup> Gelöscht: nominiert und unterstützt keinen Parlamentsabgeordneten oder Kommunalpolitiker bei den Selbstverwaltungswahlen des Komitats oder der Hauptstadt.

<sup>14</sup> Gelöscht: Ministerium für Kultur und Allgemeinbildung (Rechtsnachfolger: Ministerium für Bildung und Kultur)

- Finanzierung eines Schulneubauprojektes auf dem von der Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest unentgeltlich auf die Stiftung übergeeigneten Grundstück in einer dem Schulprogramm angepassten Größenordnung, die nach der Gründung geleistet wurde;
- Übereignung des Inventars der ehemaligen DDR-Schule in Budapest an das Stiftungsvermögen, nach der Gründung erfolgt.

d) Land Baden-Württemberg:

- Den Äquivalenzbetrag für das Gehalt von bis zu vier Lehrkräften in der Gehaltsstufe A14 zweckgebunden für den Fachunterricht auf Deutsch ab dem Schuljahr 2013/2014; bis Ende des Schuljahrs 2012/2013 Bereitstellung und Beteiligung an der Bezahlung von bis zu vier amtlichen, zum Zwecke des deutschsprachigen Unterrichts an die Stiftung vermittelten Lehrkräfte.
  - Bei der Gründung Gewährung von DM 35.000,- für erforderliche Neuanschaffungen, was bei der Gründung geleistet wurde.
2. Nach Unterzeichnung dieser Gründungsurkunde überweisen die Gründer die für den Stiftungszweck bestimmten Beträge auf das Geschäftskonto der Stiftung bei einer einvernehmlich bestimmten Handelsbank. Die in konvertierbarer Valuta (Fremdwährung) einbezahlten Beträge werden von der Stiftung bis zu deren Verwendung auf einem getrennten Devisenkonto geführt.
3. Das Stiftungsvermögen kann ausschließlich für die Verwirklichung des in dieser Gründungsurkunde gefassten Zieles, für die Erhaltung, den Betrieb der Schule und für die mit dem Unterricht zusammenhängenden Aufgaben verwendet werden. Das Stiftungsvermögen kann – mit Ausnahme der Verwertung der im Eigentum der Stiftung stehenden Immobilie – in vollem Umfang für die Verwirklichung der Stiftungsziele verwendet werden. Die Verwendungsgrundsätze und -methoden des Stiftungsvermögens werden entsprechend den Stiftungszielen vom Stiftungsrat festgelegt. Das Stiftungsvermögen kann insbesondere mit dem Betrag der Unterstützungen, Angebote, Zuwendungen und der der Schule eingezahlten Schulbeiträge erhöht werden.

Die Einnahmequellen der Stiftung:

- finanzielle Unterstützung der Gründer und der Beitretenden;
  - die durch Ungarn gesicherte Unterstützung auf der Basis des Durchschnittlohnes;
  - die Beträge, welche aus dem angebotenen 1% der Einkommensteuer der Staatsbürger, einfließen;
  - sonstige Förderungen.
4. Der Stiftungsrat erstellt jedes Jahr auf Vorschlag seines Vorsitzenden vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan, in dem die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben erfasst sind. Im Haushaltsplan müssen die Einnahmen und die Ausgaben miteinander im Gleichgewicht stehen. Der Haushaltsplan darf kein Defizit enthalten.

6. Die Stiftung darf zwecks Vermehrung ihres verwendbaren Vermögens entsprechend Abs. 2 § 3:379 des Gesetzes Nr. V vom 2013 über das Zivilgesetzbuch (hiernach mit der ungarischen Abkürzung „Ptk.“ genannt) auch eine mit der Verwirklichung des Stiftungszieles zusammenhängende unternehmerische Tätigkeit – einschließlich Vermögensverwaltung – ausüben. Die Stiftung darf allerdings nur an Unternehmungen teilnehmen, die die Ziele und die Funktion der Stiftung nicht gefährden. Die Stiftung darf ausschließlich zwecks Umsetzung ihrer gemeinnützigen Ziele ohne deren Gefährdung eine unternehmerische wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ferner darf sie Kredite aufnehmen und auf Pflichten eingehen, die ihre gemeinnützige Tätigkeit und das Aufrechterhalten ihres Betriebes nicht gefährden. Die Stiftung darf ein Wechsel oder ein Schuldverhältnis verkörperndes Wertpapier nicht emittieren. Sie darf ihr erwirtschaftetes Ergebnis nicht aufteilen, dieses muss sie für die in der Gründungsurkunde bestimmte gemeinnützige Tätigkeit aufwenden.
7. Die Stiftung darf eine Investitionstätigkeit aufgrund der vom Stiftungsrat verabschiedeten Regeln für Investitionstätigkeit – nach der Erfragung der Meinung des Aufsichtsrates – ausüben, die nicht im Gegensatz zur Gründungsurkunde stehen darf.

## VII. Geschäftsführungsorgan/Entscheidungs- und Verwaltungsorgan der Stiftung

1. Das höchste Geschäftsführungsorgan/Entscheidungs- und Verwaltungsorgan der Stiftung ist der aus <sup>15</sup>neun Mitgliedern bestehende Stiftungsrat. <sup>16</sup>

<sup>15</sup> Gelöscht: 9

<sup>16</sup> Gelöscht: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Gründern nach folgender Maßgabe nominiert:

Mitglieder des Stiftungsrats sind:

- jeweils ein Vertreter der Gründungsmitglieder für unbestimmte Zeit,
- ein Vertreter der deutschen Wirtschaft für die Dauer von 2 Jahren,
- ein Vertreter der ungarndeutschen Minderheit für die Dauer von 2 Jahren,
- drei Vertreter der Elternschaft bzw. der Förderer der Deutschen Schule Budapest für die Dauer von 2 Jahren.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können wiedergewählt werden. Der Vertreter der Elternschaft bzw. der Förderer Schule und zugleich der Vorsitzende des Stiftungsrates:

Herr Dr. Stefan Okruch

1121 Budapest, Kázmér út 74/A.

Herr Peter Inzenhofer

Vertreter der deutschen Wirtschaft und zugleich der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates:

1121 Budapest, Kázmér út 68.

Weitere Mitglieder des Stiftungsrates:

In Vertretung der ungarndeutschen Volksgruppe:

Frau Wolfart Jánosné

1133 Budapest, Bessenyei u. 16. I/4.

Gelöscht: aufgrund der Bestellung der Gründer:

Herr Matthias Gruber

1014 Budapest, Úri u. 64-66.

Gelöscht: Aufgrund der Bestellung der Gründer:

Frau Dr. Balogh Lászlóné

Jeder Gründer bestellt befristet für 3 Jahre ein Mitglied zu seiner Vertretung im Stiftungsrat. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind die leitenden Amtsträger der Stiftung.

Die Gründer bestellen ferner einstimmig auf drei Jahre:

- einen Vertreter der deutschen Wirtschaft,
- einen Vertreter der ungarndeutschen Volksgruppe und
- drei Vertreter der Elternschaft der Schüler.

Die Gründer wählen frei die Mitglieder dieses Stiftungsrates.

Die Gründer können bei allen betroffenen Kammern, öffentlichen Körperschaften, Vertretungen und Vereinen um Ratschläge bitten, bzw. können diese erwägen, sie sind allerdings daran nicht gebunden.

Von den vorstehend genannten fünf Mitgliedern des Stiftungsrates wählen die Gründer jeweils auf drei Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind:

- <sup>17</sup>*Janka Banuta*
- <sup>18</sup>*Júlia Jenei*
- <sup>1920</sup>*Matthias Wolf*
- <sup>21</sup>*Katja Dormmann*
- <sup>22</sup>*Wolfgang Wallisch*
- <sup>23</sup>*Katalin Dr. Gajdos-Frank*
- aufgrund der Bestellung von Ungarn
- aufgrund der Bestellung der Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest
- aufgrund der Bestellung des Landes Baden-Württemberg
- aufgrund der Bestellung der Bundesrepublik Deutschland
- Vertreter der deutschen Wirtschaft
- Vertreterin der ungarndeutschen Volksgruppe

---

Frau Wolfart Jánosné

1133 Budapest, Bessenyei u. 16. I/4.

Gelöscht: aufgrund der Bestellung der Gründer:

Herr Matthias Gruber

1014 Budapest, Úri u. 64-66.

Gelöscht: Aufgrund der Bestellung der Gründer:

Frau Dr. Balogh Lászlóné

1117 Budapest, Fehérvári út 31.

<sup>17</sup> Gelöscht: Szabolcs Timku

<sup>18</sup> Gelöscht: Emese Pál-Botházy

<sup>19</sup> Gelöscht: Dr. Reinhild Otte,

<sup>20</sup> Gelöscht: Stefanie Rolli

<sup>21</sup> Gelöscht: Maria Altmann

<sup>22</sup> Gelöscht: Peter Inzenhofer

<sup>23</sup> Gelöscht: Wolfart Jánosné

- <sup>24</sup>*Gábor Nobl*
- Inken Hefele
- Norbert Gottfried Langen
- *Vertreter der Eltern der Schüler*
- Vertreterin der Eltern der Schüler
- Vertreter der Eltern der Schüler

<sup>2728</sup>Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist *Norbert Gottfried Langen*.

Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates ist Inken Hefele.

Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Schatzmeister.

2. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat wird aufgelöst durch:<sup>29</sup>

- a.) Abberufung entsprechend Abs. 2 § 3:398 Ptk.;
- b.) Rücktritt;
- c.) durch den Tod des leitenden Amtsträgers;
- d.) Beschränkung der Handlungsfähigkeit des leitenden Amtsträgers im aufgabenrelevanten Tätigkeitsbereich;
- e.) beim Eintritt eines Ausschließungs- oder Unvereinbarkeitsgrundes gegenüber dem leitenden Amtsträger;
- f.) wenn die Bestellung eines öffentlichen Bediensteten – mangels abweichender Entscheidung des Gründers – mit beendet ist.

Der leitende Amtsträger kann von seinem Amt durch seine an die Stiftung adressierte, beim anderen leitenden Amtsträger der Stiftung oder beim Stiftungsrat abgegebene Erklärung zu jeder Zeit zurücktreten.

Erfordert die Funktion der Stiftung, wird der Rücktritt durch die Bestellung oder die Wahl des neuen leitenden Amtsträgers, mangels dieser spätestens am sechzigsten Tag von der Anmeldung an gerechnet wirksam.

Vor Ablauf seines Mandates können die Gründer das Stiftungsratsmitglied ausschließlich in dem Fall abberufen, wenn das Stiftungsratsmitglied die Erreichung des Stiftungszieles unmittelbar gefährdet.

3. Für die Unvereinbarkeit des Vorsitzenden bzw. der Mitglieder des Stiftungsrates sind die Bestimmungen des ungarischen BGB bzw. <sup>25</sup>§§38, 39 des Ectv. maßgebend.

- a) Die Mitglieder des Stiftungsrates können natürliche Personen sein. Das Mitglied des Stiftungsrates kann eine volljährige Person sein, deren Handlungsfähigkeit im aufgabenrelevanten Tätigkeitsbereich nicht beschränkt wurde. Der leitende Amtsträger hat seine Geschäftsführungsaufgaben persönlich wahrzunehmen.
- b) Der Begünstigte der Stiftung und dessen naher Angehöriger dürfen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- c) Wer wegen der Verübung einer Straftat rechtskräftig zur Freiheitsstrafe verurteilt wurde, darf nicht als leitender Amtsträger vorgehen, bis er von den nachteiligen Folgen des bestraften Vorlebens nicht befreit wurde.

<sup>24</sup> Gelöscht: Robert Somogyi

<sup>25</sup> Gelöscht: die Bestimmungen von §§8 und 9 des Kszt maßgebend.



- d) Wer rechtskräftig unter diesem Berufsverbot steht, darf als leitender Amtsträger nicht vorgehen. Wem irgendein Beruf durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil untersagt wurde, darf während der Verbotsdauer als leitender Amtsträger der Rechtspersönlichkeit, die die im Urteil bezeichnete Tätigkeit ausübt, nicht fungieren. Im Zeitraum, der im Verbotsbeschluss festgesetzt wurde, darf derjenige, dem die leitende Funktion untersagt wurde, nicht als leitender Amtsträger vorgehen.
- e) Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht die nahen Angehörigen voneinander bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrates sein. (<sup>26</sup>§ 8:1 Absatz 1 Ziffer 1 des Ptk.).
- f) Die Person kann nicht leitender Amtsträger sein, die früher – mindestens ein Jahr lang binnen zwei Jahre vor deren Auflösung – leitender Amtsträger einer solchen gemeinnützigen Organisation war,
- die ohne Rechtsnachfolger in der Weise aufgelöst wurde, dass ihre bei dem Steuer- und Zollamt registrierte Steuer- und Zollschuld nicht beglichen wurden;
  - gegen welche das Steuer- und Zollamt einen erheblichen Steuerausfall aufgedeckt hat;
  - gegen welche das Steuer- und Zollamt ein Geschäftsschluss als Maßnahme getroffen hat, oder eine Geldbuße statt Geschäftsschluss verhängt hat;
  - deren Steuernummer das Steuer- und Zollamt entsprechend der Steuerverordnung ausgesetzt oder gelöscht hat;

Der leitende Amtsträger bzw. die Person, die als solcher bestimmt wurde, hat jede betroffene gemeinnützige Organisation darüber vorher zu benachrichtigen, dass er/ sie eine solche Position bei einer anderen Organisation gleichzeitig auch erfüllt.

4. An der Beschlussfassung des Stiftungsrates darf das Mitglied nicht teilnehmen, das oder dessen naher Angehöriger ( <sup>27</sup>§8:1 Absatz 1 Ziffer 1 Ptk.), Lebensgefährte (hiernach: Angehöriger) aufgrund des Beschlusses
- a) von einer Pflicht oder Verantwortung befreit wurde, oder
  - b) irgendwie einen Vorteil genießt bzw. am abzuschließenden Rechtsgeschäft oder an der Förderungsentscheidung ansonsten beteiligt ist. Die Inanspruchnahme von Sachleistungen, die von jedem ohne Auflage im Rahmen der zweckgebundenen Förderungen der Stiftung in Anspruch genommen werden kann, wird nicht als Vorteil betrachtet.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeit kein Honorar, sie können aber die Erstattung ihrer nachgewiesenen und erforderlichen Ausgaben entsprechend den Bedingungen gemäß den Organisations- und Betriebsregeln beantragen.
6. Zur ausschließlichen Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates gehören alle Fragen, die in der Gründungsurkunde nicht in die ausschließliche Befugnis der Gründer bzw. des Aufsichtsrates der Stiftung verwiesen werden, so insbesondere:

<sup>26</sup> Gelöscht: §685 Buchst. b) §74/C des BGB

<sup>27</sup> Gelöscht: §685 Buchst. b) des BGB

- a) die Annahme und Änderung der Regeln der Stiftung;
- b) die Verfügung über das Stiftungsvermögen entsprechend den Regeln der Gründungsurkunde und den Stiftungsvorschriften;
- c) die Bestimmung und Sicherung der Arbeitsbedingungen zum Erreichen der Zielsetzungen der Stiftung;
- d) die Entscheidung in Bezug auf einen Beitritt der Stiftung und über die Bestimmung der Beitrittsbedingungen;
- e) die Annahme des Arbeitsplans, des jährlichen Wirtschaftsplans und des Berichts des Vorsitzenden;
- f) die Entscheidung über die Bewilligung der Jahresabschlüsse, die Annahme des Erläuterungsanhangs zur Gemeinnützigkeit bzw. über die Art und Weise ihrer Veröffentlichung;
- g) die Bestimmung der Grundsätze und der Vorgaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stiftung;
- h) die Entscheidung über den Beginn einer Unternehmens-, Wirtschaftstätigkeit,
- i) die Entscheidung über Unterstützungen, die von der Stiftung gewährt werden und mit der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der Schule zusammenhängen, sowie die Kontrolle ihrer Verwendung;
- j) die Auswahl des Hauptdirektors der Schule aufgrund des Vorschlages des Deutschen Bundesverwaltungsamts, die Ausübung der Arbeitgeberrechte gegenüber dem Hauptdirektor der Schule;
- k) die Entscheidung über Erhaltung, Instandhaltung und Erweiterung der im Eigentum der Stiftung stehenden Immobilien;
- l) die Entscheidung über die Höhe der Schulgebühr.

## 7. Funktion des Stiftungsrates

- a.) Der Stiftungsrat fällt seine Entscheidungen in seinen Sitzungen. Der Direktor der Schule oder die von ihm bevollmächtigte Person ist ein ständiger Eingeladener mit beratender Stimme in den Sitzungen des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr ab. Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden schriftlich mindestens 14 Tage vor der geplanten Sitzung einberufen. Der Vorsitzende übermittelt gleichzeitig mit der Einberufung des Stiftungsrates auch in einer nachweisbaren Weise per E-Mail die Tagesordnung der Sitzung und die für die Tagesordnung erstellten Beschlussvorlagen. Die Einladung, die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen sind allerdings auch auf der Webseite der Stiftung zu veröffentlichen.
- b.) Wenn es von mindestens 3 Mitgliedern oder vom Aufsichtsrat schriftlich beantragt wird, muss die Sitzung des Stiftungsrates innerhalb von 30 Tagen von der Antragstellung an gerechnet einberufen werden.
- c.) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Anwesenden in keinem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis mit einem der Gründer steht. Die Sitzung des Stiftungsrates ist innerhalb von 8 Tagen mit unveränderter Tagesordnung, für einen Zeitpunkt binnen 30 Tagen ab der ausgefallenen Sitzung gerechnet zu bestimmen.

- d.) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse durch öffentliche Stimmenabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimmabgabe zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Zur Annahme und zur Änderung sämtlicher Stiftungsvorschrift, zur Annahme des jährlichen Wirtschaftsplanes, zur Bewilligung des jährlichen Stiftungsberichts und zur Annahme der Anlage über die Gemeinnützigkeit bedarf es einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder.
- e.) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich. Die geschlossene Sitzung kann angeordnet werden, wenn das Thema oder irgendein Tagesordnungspunkt der Sitzung Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte betrifft. Auch die in der geschlossenen Sitzung gefassten Beschlüsse sind auf der Webseite der Stiftung zu veröffentlichen, es sei denn, dies ist durch Datenschutz- Persönlichkeitsrechte ausgeschlossen.
- f.) Über die Sitzungen des Stiftungsrats muss eine Aktennotiz (Protokoll) erstellt werden. In der Aktennotiz muss der wesentliche Inhalt der Ausführungen der Sitzung enthalten sein. In der Aktennotiz sind das Datum der Sitzung, der wortwörtliche Text der Beschlüsse, die Bestimmungen über die Geltung der Entscheidung, das Stimmenverhältnis und die Personen der Befürworter und der Ablehner der Entscheidung aufzuführen. Die Aktennotiz wird von dem Sitzungsleiter, dem Protokollführer und einer beglaubigenden Person unterzeichnet. Die Aktennotiz muss unter den Dokumenten der Stiftung aufbewahrt werden. Aufgrund der Aktennotiz muss das Buch der Beschlüsse geführt werden, in das der Inhalt, das Datum, die Geltung, die Befürworter und die ablehnenden Personen (das Stimmenverhältnis und die Personen) eingetragen werden müssen. Die Aktennotiz (Protokoll) über die Sitzungen des Stiftungsrates und die Dienstleistungen der Stiftung werden von der Stiftung auf ihrer Webseite veröffentlicht.
- g.) Die über die Sitzung des Stiftungsrates erstellte Aktennotiz muss dem Aufsichtsrat zugeschickt werden.
- h.) Der Stiftungsrat teilt den Beteiligten seine Entscheidungen schriftlich, in nachweislicher Form, auch per E-Mail, der Öffentlichkeit durch Rundbriefe, und durch Aushängung an der Wandtafel (durch Bekanntmachung) und auf Webseite der Stiftung mit. Der Jahresabschluss, die wichtigsten Tätigkeits- und Wirtschaftsangaben, sowie der Erläuterungsanhang über die Gemeinnützigkeit werden im Folgejahr nach dem Berichtsjahr, spätestens bis zum 31. Mai auf der Webseite der Stiftung veröffentlicht.
- i.) Die Dokumente im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung als gemeinnützige Organisation sind nach vorheriger Terminvereinbarung im Beisein eines Vertreters oder eines Angestellten der Stiftung am Sitz der Stiftung für jedermann frei einzusehen, Kopien dürfen auf eigene Kosten erstellt werden, mit Ausnahme der in einer geschlossenen Sitzung entstandenen Dokumente.
- j.) Die weiteren Vorschriften bezüglich der Funktion des Stiftungsrates werden in der Verfahrensordnung des Stiftungsrates geregelt.

## VIII. Aufsichtsrat

1. Das Kontrollorgan der Stiftung ist der aus vier Personen bestehende Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gründern gewählt. Das Mandat der Mitglieder des Aufsichtsrates ist befristet auf 5 Jahre. In der ersten Sitzung nach seiner Gründung bzw. nach der Beendigung der Aufsichtsratsmitgliedschaft des Vorsitzenden oder nach Ablauf der Bestellung als Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seinen Mitgliedern mit einer einfachen Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und das Mitglied des Stiftungsrates oder diejenige Person, die mit der Stiftung – abgesehen von ihrer Beauftragung – im Arbeitsverhältnis oder in einem sonstigen Rechtsverhältnis für Arbeitszwecke steht, dürfen nicht als Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsrates bestellt werden, sofern durch die Rechtsvorschriften es nicht anders geregelt ist; oder derjenige, der sich an den zweckgebundenen Zuwendungen der Stiftung beteiligt – mit Ausnahme der von jedermann ohne Auflagen in Anspruch nehmbareren Sachleistungen – bzw. die nahen Angehörigen der vorstehend beschriebenen Personen. Für die Unvereinbarkeit des Vorsitzenden bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Bestimmungen des Ptk. und §§38 und 39 des Ectv. maßgebend.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind:
  - <sup>2829</sup> **Johann Peter Inzenhofer**
  - <sup>30</sup> Andreas Köhler
  - <sup>3132</sup> **Erzsébet Kovács-Vass**
  - Mária Takács

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können wiedergewählt werden.

4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird aufgelöst durch
  - Rücktritt;
  - Abberufung aus der Mitgliedschaft;
  - Auflösung der Stiftung;
  - durch den Tod des Mitglieds;
  - Ablauf der befristeten Mandatsdauer;
  - Eintritt eines Ausschließungs- oder Unvereinbarkeitsgrundes;
  - durch Ausschluss oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit im tätigkeitsrelevanten Bereich.

---

<sup>28</sup> Gelösch: Horváth István  
1221 Budapest, Vadászforduló u. 17.

<sup>29</sup> Gelösch: Olaf Giehl

<sup>30</sup> Gelösch: Katalin Szujer  
1204 Budapest, Nefelejcs u. 1.

<sup>31</sup> Gelösch: Székelyné, Dóra Gyökössy

1082 Budapest, Reguly Antal u. 5.

<sup>32</sup> Gelösch: Rita Dobos

5. Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen der Gründungsurkunde selbst. Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, aber unter Angabe von Grund und Zweck sowie der Tagesordnungspunkte 15 Tage vor dem Termin kann die Sitzung auch von zwei Mitgliedern einberufen werden. Wenn der Vorsitzende keine Maßnahmen für die Einberufung trifft, kann die Aufsichtsratssitzung von dem Antragsteller selbst einberufen werden. Erfolgt die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, sind in der Einladung der Antragsteller und Grund und Zweck der Einberufung zu benennen. Die Einladung ist den Aufsichtsratsmitgliedern mindestens 8 Tage vor der Sitzung per Einschreiben und E-Mail zuzusenden.

Die Aufsichtsratssitzungen sind öffentlich, und außer den Mitgliedern können an den Sitzungen mit beratender Stimme diejenigen teilnehmen, deren Anwesenheit hinsichtlich der Tagesordnung erforderlich ist. Die Entscheidungen des Aufsichtsrates werden in offener Abstimmung, mit Stimmenmehrheit getroffen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit wird der Vorsitzende eine neue Sitzung für den 14. Tag ab der Sitzung gerechnet einberufen. Ist die wiederholte Sitzung auch beschlussunfähig, kann der Vorsitzende die nächste Sitzung für einen früheren Zeitpunkt als 14 Tage einberufen. Von den Sitzungen des Aufsichtsrates wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Ort, der Zeitpunkt, die Anwesenden, die Tagesordnungspunkte sowie das Ergebnis der Stimmabgabe, die Anzahl der Stimmen, die gefassten Beschlüsse, die eventuellen Gegen- bzw. Eigenmeinungen, die Protestierungen und der wesentliche Inhalt der Beiträge festgehalten wird. Das Protokoll ist innerhalb von 3 Tagen ab der Sitzung gerechnet zu erstellen und es wird mit der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden beglaubigt. Die Beschlüsse sind mit Nummerierung und Jahresangabe zu versehen und zu registrieren. Der Aufsichtsrat teilt seine Entscheidungen mit den Betroffenen schriftlich, in einer nachweisbaren Weise, per E-Mail oder per Post mit.

#### 6. Kompetenz des Aufsichtsrates:

- überprüft unter Berücksichtigung die Aktennotizen, die über die Sitzungen des Stiftungsrates aufgenommen wurden, die Übereinstimmung zwischen den Entscheidungen des Stiftungsrates und der Rechtsvorschriften, der Gründungsurkunde, den Organisations- und Betriebsregeln und der Geschäftsordnung;
- prüft den Betrieb und die Wirtschaftstätigkeit der Stiftung;
- ist berechtigt, gezielte Prüfungen durchzuführen, wenn er die Verwirklichung der Stiftungsziele bzw. die Ordnungsmäßigkeit der finanziellen/wirtschaftlichen Tätigkeit als gefährdet ansieht bzw. wenn er darum von den Gründern oder vom Stiftungsrat gebeten wird;
- ist berechtigt, von den Stiftungsratsmitgliedern einen Bericht, von den Mitarbeitern der Stiftung eine Aufklärung zu verlangen, kann in die Geschäftsbücher *und* die Dokumente der Stiftung und in die Geldbewegungen und die -überweisungen Einsicht nehmen, und ist berechtigt, diese zu überprüfen.

7. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, den Stiftungsrat zu benachrichtigen und seine Einberufung zu veranlassen,
- wenn er erfährt, dass während des Betriebes der Organisation eine solche Rechtsverletzung oder ein die Interessen der Organisation grob verletzendes Ereignis (Versäumung) erfolgte, dessen Abschaffung bzw. Abwehr oder die Minderung der Folgen die Entscheidung des zur Beschlussfassung befugten Organs erforderlich macht;
  - wenn ein Tatsache vorkommt, welche die Haftung der leitenden Amtsträger begründet.

Auf Antrag des Aufsichtsrates ist der Stiftungsrat – innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung – einzuberufen. Läuft diese Frist erfolglos ab, ist auch der Aufsichtsrat befugt, den Stiftungsrat einzuberufen.

Versäumt der Stiftungsrat die zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Betriebes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ist das Aufsichtsorgan verpflichtet, das für die Rechtmäßigkeitsaufsicht zuständige Organ unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Der Aufsichtsrat berichtet über die Ergebnisse seiner Tätigkeit gegenüber den Gründern jährlich, und informiert darüber auch den Stiftungsrat.
9. In allen sonstigen Fragen bezüglich der Befugnis des Aufsichtsrates finden die Bestimmungen von <sup>33</sup> §41 des Ectv Anwendung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen des Stiftungsrats mit Beratungsrecht teilnehmen.
10. Gemäß Bestimmungen des Gesetzes Nr. CXII vom 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit kann jedermann in das Sitzungsprotokoll des Aufsichtsrates nach vorheriger Abstimmung Einsicht nehmen und davon auf eigene Kosten Kopien machen.

## IX. Vertretung der Stiftung

1. Die Einzelvertretung der Stiftung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates alleine wahrgenommen. Umfang der Vertretungsmacht: unbegrenzt.
2. Aufgaben des Stiftungsratsvorsitzenden:
- leitet die Tätigkeit und den Betrieb der Stiftung;
  - vertritt die Stiftung;
  - sorgt für die Vorbereitung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und Gemeinnützigkeitsanlage der Stiftung;
  - beauftragt den Schuldirektor aufgrund der Entscheidung des Stiftungsrates.

<sup>33</sup> Gelöscht: §11 des Kszt

Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten. In diesem Fall verfügt der Stellvertreter über ein umfassendes Vertretungsrecht, über die während der Vertretung durchgeführten Maßnahmen ist der Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden und dem Stiftungsrat berichtspflichtig.

3. Über die Bankkonten der Stiftung können zwei durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich bevollmächtigte Mitglieder des Stiftungsrates – eines davon ist der Schatzmeister – gemeinsam verfügen.
4. Der Stiftungsrat kann einem Angestellten der Stiftung ein Vertretungsrecht einräumen, wobei er die Wahrnehmungsmethode des Vertretungsrechts bzw. sein Umfang festlegt.

## X. Schlussbestimmungen

1. Für die Ordnung der Berichterstattung über die zweckgebundenen Förderungen der Stiftung sowie für die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens sind die Regeln in <sup>34</sup>§42-46 des Ectv sowie in der Regierungsverordnung Nr. 350/2011 (XII.30.) über die einzelnen Fragen der Bewirtschaftung der Zivilorganisationen, der Spendensammlung und der Gemeinnützigkeit (hiernach: Regierungsverordnung) maßgebend.
2. <sup>35</sup>Die Stiftung erstellt über jedes Kalenderjahr – im Sinne von §46 Absatz 1 des Ectv – gleichzeitig mit der Genehmigung des Jahresabschlusses einen Erläuterungsanhang über die Gemeinnützigkeit in einer Form, die in der Anlage der Regierungsverordnung vorgegeben ist.

<sup>34</sup> Gelöscht: Regierungsverordnung Nr. 115/1992. (VII.25.) über die Bewirtschaftung von Stiftungen

<sup>35</sup> Gelöscht: Eine Person, die bei einer derartigen gemeinnützigen Organisation in den letzten beiden Jahren vor der Schließung der Organisation für mindestens ein Jahr in leitender Funktion tätig war, die gemäß dem Steuergesetz ihre öffentliche Schulden nicht beglichen hat, darf für zwei Jahre nach der Schließung der gemeinnützigen Organisation keinen leitenden Posten in einer anderen gemeinnützigen Organisation annehmen. Ein leitender öffentlich Bediensteter bzw. eine dazu bestellte Person muss alle betroffenen gemeinnützigen Organisationen vorab darüber unterrichten, dass er einen derartigen Posten gleichzeitig auch bei einer anderen gemeinnützigen Organisation bekleidet.

3. Der Bericht über die Gemeinnützigkeit muss enthalten:

- den Buchführungsbericht,
- die Verwendung der Haushaltsunterstützung,
- eine Aufstellung über die Verwendung des Vermögens,
- eine Aufstellung über die zweckgebundenen Zuwendungen,
- einen kurzen, inhaltlichen Bericht über die gemeinnützige Tätigkeit,
- den Umfang der Unterstützungen, die vom zentralen Haushaltsorgan, vom staatlichen Haushalt, von der lokalen Selbstverwaltung, von der Minderheitenselbstverwaltung, von der Vereinigung der kommunalen Selbstverwaltungen bzw. von den Organen dieser Organisationen gewährt worden sind,
- den Wert bzw. die Summe der Zuwendungen, die an die Leiter der gemeinnützigen Organisation gewährt worden sind

Die gemeinnützige Organisation ist verpflichtet, ihren Bericht über die gemeinnützige Tätigkeit spätestens bis zum 30. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres auf ihrer eigenen Webseite oder mangels dieser eigenen auf eine sonstige, für die Öffentlichkeit zugängliche Art und Weise zu veröffentlichen

3. Die Stiftung hinterlegt ihren Bericht und den Erläuterungsanhang über die Gemeinnützigkeit laut §30 Abs. 1 des Ectv. bis zum 31. Mai nach dem Berichtsjahr und diese werden laut §30 Abs. 3-4 des Ectv. veröffentlicht.
4. Die Stiftung erlischt in den im Ptk. festgelegten Fällen und in der darin geregelten Form. Im Fall der Auflösung der Stiftung steht den Gründern ein Teil von dem Vermögen des Stiftung in der von ihnen geleisteten Höhe zu, das darüber hinausgehende Vermögen ist für die Zwecke von ähnlichen Stiftungen oder Vereinigungen zu verwenden.
5. In dem gerichtlichen Registrierungsverfahren der Stiftung ist die <sup>3637</sup>*Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Budapest* berechtigt, vorzugehen.
6. Für die in vorliegender Gründungsurkunde nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Ptk. sowie<sup>38</sup> des Ectv. <sup>39</sup>maßgebend.
7. Die Gründungsurkunde mit den vorliegenden Modifizierungen in einheitlicher Fassung wurde in 12 Originalexemplaren (in 6 ungarischen und in 6 deutschen Versionen) erstellt. Bei Streitigkeiten ist die ungarischen Version maßgebend.

Der Wortlaut dieser Gründungsurkunde in einheitlicher Fassung entspricht dem geltenden Inhalt der Gründungsurkunde mit den Modifizierungen, und schließt sämtliche Änderungen, die seit der Gründung eingetreten sind, ein.

Budapest, den ..... 2020-03-26  
 ..... 2019  
  
 für Ungarn  
 in Vertretung des Ministeriums für  
 Gesellschaftliche Ressourcen

.....  
  
 für die Bundesrepublik Deutschland



.....  
  
 für die Selbstverwaltung  
 der Hauptstadt Budapest



.....  
  
 für das Land  
 Baden-Württemberg

<sup>36</sup> Gelöscht: Minister für Bildung und Kultur

<sup>37</sup> Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen

<sup>38</sup> Gelöscht: das Kszt.

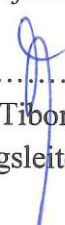
<sup>39</sup> Gelöscht: ferner die sonstigen Rechtsnormen betreffend Stiftungen und deren einschlägige zivilrechtliche Bestimmungen



  
.....  
**Dr. Számadó Tamás** 2020. JAN 10.  
Notar



*Gegengezeichnet aus finanzieller Sicht von:* 2020 JAN 09.

  
.....  
**Verő Tibor**  
Hauptabteilungsleiter Finanzen




*Datum:*

Die Gründungsurkunde in einheitlicher Fassung mit den vorliegenden Modifizierungen stimmt mit dem Wortlaut, der durch den Beschluss Nr. ~~1218~~./2019 (...12...11..) der Abgeordnetengeneralversammlung der Hauptstadt Budapest verabschiedet wurde, überein.

Seitens der Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest gegenzeichne ich diese Urkunde mit der Anmerkung, dass diese Gegenzeichnung die Bestätigung hinsichtlich der Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest im Sinne von § 41 Absatz (1) Punkt c)-d) des Gesetzes Nr. über die Anwaltstätigkeit umfasst.

Budapest, am 03... Monat... 02 2020

  
.....  
Dr. Anett Szöllősi, Rechtsberaterin, Kammermitglied  
Identifizierungsnummer bei der Kammer: 36074568

**dr. Szöllősi Anett**  
kamarai jogtanácsos  
Budapesti Ügyvédi Kamara  
KASZ: 36074568  
1052 Budapest, Városház u. 9-11.

Klausel:

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Wortlaut der Gründungsurkunde in einheitlicher Fassung dem aufgrund der Modifizierungen geltenden Inhalt der Gründungsurkunde entspricht.

**Zur Erstellung der Gründungsurkunde in einheitlicher Fassung hat die Veränderung von Ziffern VII/1, VIII/3 und X/5 der Gründungsurkunde einen Anlass gegeben.**

Budapest, den ..... 2020 -03- 26 2019

Szignálta:

  
.....  
**Nagyné Varga Melinda**  
főosztályvezető



  
.....  
**Volkmar Wenzel**  
Botschafter der  
Bundesrepublik Deutschland



**AFFORD**  
Fordító- és Tolmácsiroda Kft.  
1093 Budapest, Lónyay u. 29.  
Adószám: 13297844-2-43